

Informationsblatt zum Präsenzunterricht ab 17 Mai 2021

in Ergänzung zum geltenden Leitfaden für Musikschulen in Niederösterreich

Musikschulunterricht

- Der Abstand zwischen Schülerinnen, Schülern und Lehrenden hat im Unterricht stets mindestens 2 Meter (radial), bei Blasinstrumenten, Gesang, EMP und Tanz soweit möglich mindestens 3 Metern (radial) zu betragen. Achten Sie weiterhin auf ausreichende Lüftungspausen (Querlüften!) zwischen den Unterrichtseinheiten!
- Neben Einzelunterricht ist in allen Fächern auch **Gruppenunterricht** in Präsenz mit bis zu max. **acht** Personen indoor und max. **zwölf** Personen im Freien möglich.
- Für den Unterricht im Freien gelten grundsätzlich dieselben Bedingungen wie indoor (insbesondere die jeweiligen Abstandsregelungen), allerdings ohne Maskenpflicht für Lehrende und Teilnehmende. Ein negatives Testergebnis muss somit auch für den Unterricht im Freien vorliegen. Beim Tanzunterricht im Freien können auch körperlich anspruchsvollere Übungen umgesetzt werden.
- Kooperationen dürfen nach den Regelungen des aktuellen Erlasses für die Schulen wieder durchgeführt werden, allerdings nur im Freien.
- Chor- und Orchesterproben sind lediglich in Einzelfällen für Projekte möglich, welche vorab unter Angabe der damit verbundenen Probentermine, der geplanten Veranstaltung und einem entsprechenden Präventionskonzept bei der jeweils örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft eingereicht werden (s.u. Veranstaltungen)

3-G-Regel bzw. Nachweis

Nach der 3-G-Regel sind Genesene und Geimpfte getesteten Personen gleichgestellt. Das bedeutet, dass Personen nach einer abgelaufenen Sars-CoV-2 Infektion oder eine Impfung gegen Sars-CoV-2 anstatt eines negativen Testergebnisses auch einen Nachweis über die abgelaufene Infektion oder die Impfung vorweisen können. Aus diesem Grund gibt es nunmehr insgesamt drei Möglichkeiten, welche als Nachweis herangezogen werden können.

Geimpft

- Erstimpfung: ab dem 22. Tag nach der Impfung, nicht länger als drei Monate zurückliegend
- Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
- Impfstoffe mit nur einer Impfung: ab dem 22. Tag nach der Impfung, nicht länger als neun Monate zurückliegend

Genesen

- Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde.
- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde

Getestet

- Antigentest einer befugten Stelle, nicht älter als 48 Stunden
- PCR Test einer befugten Stelle, nicht älter als 72 Stunden
- Nachweis neutralisierender Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten
- Test zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (z.B. Gurgeltest Wien)

Lehrpersonen / Verwaltungspersonal

- Auch für Lehrpersonen gilt die drei G-Regel, wonach Genesene und Geimpfte getesteten Personen gleichgestellt sind. Sollten Lehrpersonen weder geimpft noch genesen sein, ist alle sieben Tage ein negatives Testergebnis vorzulegen.
- Lehrpersonen haben im Präsenzunterricht FFP2-Masken zu tragen. Es kann nur temporär in Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs nicht mit Masken möglich ist, davon Abstand genommen werden (Blasinstrumente, Gesang, Tanz).
- Es besteht keine Maskenpflicht für schwangere Lehrkräfte bzw. wenn es aus nachweislich gesundheitlichen Gründen (Attest) nicht zumutbar ist. Schwangere haben stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Musikschülerinnen und -schüler

Maskenpflicht

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes weiterhin ausgenommen. Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben einen herkömmlichen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Schülerinnen und Schüler nach dem vollendeten 14. Lebensjahr haben eine FFP2-Maske zu tragen.
- Wenn das Spielen des Instruments / Ausüben des Fachs für den jeweiligen Schüler / die jeweilige Schülerin mit MNS bzw. FFP2-Maske nicht möglich ist, kann temporär davon Abstand genommen werden (Blasinstrumente, Gesang, Tanz).

Testungen

Generell gilt, dass alle Musikschülerinnen und -schüler vor dem Unterricht ein max. 48 Stunden altes negatives Ergebnis eines Antigen- oder molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 ODER ein max. 72 Stunden altes negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR) nachweisen können müssen.

Darüber hinaus gelten eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten **sechs Monaten** erfolgte und abgelaufene SARS-CoV-2 Infektion, sowie ein entsprechendes Ergebnis eines **Antikörpertests** für einen Zeitraum von **drei Monaten**, als Nachweis.

- **Bei allen Schülerinnen und Schülern gilt der Corona-Testpass als Testnachweis, bzw. gelten bei Volksschulkinder die alle zwei Tage durchgeführten Tests an den Volksschulen.** (Als ein Muster für eine mögliche praktikable Durchführung für Volksschulkinder siehe auch die am 19.4. vom MKM an die Musikschulleiterinnen und -leiter versendete Elternbestätigung „*MKM Vorlage für minderjährige Schülerinnen und Schüler, Bestätigung über Vorliegen eines negativen COVID-19 Testergebnisses*“.)
- Bei Vorschulkindern besteht keine Testpflicht.
- Eine weitere Möglichkeit besteht darin, einen Antigen-Selbsttest an der Musikschule rechtzeitig vor dem Unterricht unter Aufsicht des jeweiligen Musikschullehrenden durchzuführen (für unter 14-jährige ist hier das Einverständnis der Eltern einzuholen).

Informationen zu SARS-CoV-2 Tests in Niederösterreich finden Sie unter:

<https://notrufnoe.com/testung/>

Generell gilt: Im Einzelfall können weitere verschärfte Maßnahmen getroffen werden. Die konkrete Umsetzung vor Ort obliegt dem jeweiligen Erhalter, der diese Regelungen je nach Gegebenheiten und Erfordernissen anpassen kann.

Klassenabende und Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen der Musikschule gelten als Zusammenkünfte gemäß § 13 COVID-19-Öffnungsverordnung. Ausgenommen sind hiervon lediglich Prüfungen (Gold, Silber, Bronze, Junior), zumal diese im Musikschulbereich Maßnahmen schulischer Notwendigkeit darstellen und dem Regelunterricht zuzuordnen sind.¹

¹ Dementsprechend ist unter Berücksichtigung der aktuellen COVID-Situation auf öffentliche Prüfungen mit Publikum gegebenenfalls zu verzichten und der Personenkreis der bei der Prüfung verpflichtend erforderlich Teilnehmenden (Schülerin/ Schüler, ggf. Korrepetitorin/ Korrepetitor, Ensemblemitglieder, Mitglieder der Kommission) auf ein Minimum - und unter Einhaltung der in der Prüfungsordnung festgelegten Größe der Kommission – zu reduzieren. Dabei ist zu achten, dass die erforderlichen Sicherheitsabstände gewahrt bleiben und erst bei Einnahme des Sitzplatzes (für Musizierende der Platz der Aufführung) der verpflichtende Nasen-/Mundschutz abgelegt werden darf. Es wird auch darauf hingewiesen, dass

Sollte eine öffentliche Prüfung (Prüfungskonzert o.ä.) umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Zusammenkunft (Veranstaltung) im Sinne COVID-19-Öffnungsverordnung mit dem entsprechenden Maßnahmenkatalog handelt.

Die Regelungen im Überblick:

Bis max. zehn Personen	
Indoor	Outdoor
max. 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zzgl. Höchst. 6 Minderjähriger dieser Personen	max. 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zzgl. Höchst. 6 Minderjähriger dieser Personen
Maskenpflicht	

ab zehn bis zu max. 50 Personen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
Anzeigepflicht
spätestens eine Woche vor der Veranstaltung via E-Mail bei der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde
Angaben: Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft, Zweck der Zusammenkunft, Anzahl der Teilnehmer
Nachweis bzgl. der drei G Regel - Getestet, Genesen, Geimpft
Abstand mind. zwei Meter
Keine Gastro
Maskenpflicht indoor und outdoor

ab 50 Personen	
Indoor	Outdoor
max. 1500	max. 3000
Auslastung max. 50% des Gesamtkapazität	
Bewilligungspflicht über 50 Personen	
Abstand max. zwei Meter	
COVID-19 Beauftragter	
COVID-19 Präventionskonzept	
Maskenpflicht indoor und im Freien	